

Meinolf Schmidt: Rat darf nicht einmal an sein Gewissen appellieren

Unna. Rauswerfen kann Unnas Stadtrat den umstrittenen Mandatsträger Meinolf Schmidt nicht. Aber ihn zum freiwilligen Rücktritt auffordern? Offenbar auch nicht, wie sich nun bestätigt.

Gleich drei Anträge an den Stadtrat befassen sich nun mit dem Fall Meinolf Schmidts. Es sind drei Vorschläge, wie Unna damit umgehen soll, dass im Rat der Stadt jemand sitzt, der sich diesen Platz im Grunde erschlichen hat. Zwei dieser Vorschläge sind allerdings zum Scheitern verurteilt - das bestätigt nun offenbar auch eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Unnas Stadtverwaltung hatte sich an ihr Aufsichtsorgan bei Kreis gewandt, um Sicherheit zu erlangen. Die bisherigen Einschätzungen, die Bürgermeister Dirk Wigant teils noch unter Vorbehalt abgegeben hatte, werden danach aber bestätigt.

Die Einschätzung, dass man Schmidt das Mandat nach abgeschlossener Wahlprüfung grundsätzlich nicht mehr entziehen könne, teilt offenbar auch der Kreis. Ein Antrag von „Wir für Unna“,

die Wahlprüfung wegen offensichtlich falscher Faktengrundlage zu wiederholen, ist damit hinfällig.

Aber auch ein Antrag der Freien Liste hat nach der Antwort des Kreises praktisch keine Chance mehr. Ihr Fraktionsvorsitzender Klaus Göldner regt an, der Rat könne Meinolf Schmidt zu einem freiwilligen Rücktritt auffordern, ihm also ins Gewissen reden. Doch Bedenken von Bürgermeister Dirk Wigant, dass dies als unzulässiger Eingriff in die freie Mandatsausübung eines Ratsmitgliedes zu werten sein könnte, teilt ebenfalls auch die Kommunalaufsicht.

Beide Anträge bleiben zwar im politischen Beratungsgang, werden aber mit einem Hinweis aufgerufen: Sobald der Stadtrat einen Beschluss fasst, der offenkundig in einem Konflikt zu geltendem Recht steht, ist Bürgermeister Wigant verpflichtet, diesen Beschluss zu beanstanden.

Rechtlich zulässig und für Unnas Rat der einzige Weg, als Gremium offiziell Unmut zum Ausdruck zu bringen, ist der Vorschlag der SPD-Fraktion, eine Resolution zu verabschieden, in der das Land aufgefordert wird, eine Regelungslücke zu schließen. Der Gesetzgeber könne es sehr wohl ermöglichen, ein Wahlergebnis auch nachträglich zu beanstanden, wenn erst verspätet Hinweise auf Regelverstöße eingetroffen sind. Für den Landtag nämlich gibt es so eine Regelung.

Offen ist natürlich, welche Aussichten der SPD-Vorschlag in der Beratung in Unna hat und was eine etwaig verabschiedete Resolution dann im Land bewirkt. Der Fall in Unna ist der erste, in dem jene Regelungslücke aufgetreten ist. Eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes wäre dementsprechend ein echtes „Lex Schmidt“. *ska.*



Parteien, Fraktionen und Einzelpersonen dürfen Meinolf Schmidt zum Rücktritt auffordern. Der Rat der Stadt darf es aber nicht: Ratscherr Schmidt würde in der freien Ausübung seines Mandates gestört.

FOTO ARCHIV